

Vertrag

Über die Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs „Luisenblock Ost II“

zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Referat II A – Innere Stadt und Hauptstadtangelegenheiten, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

[...]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -
- beide nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrags ist die Erarbeitung eines städtebaulichen Entwurfs, der die Grundlage für einen noch aufzustellenden Bebauungsplan für den „Luisenblock Ost II“ in Berlin-Mitte bildet.
2. Bestandteile dieses Vertrags sind:
 - die Aufforderung zur Angebotsabgabe
 - das Angebot des Auftragnehmers vom [...] einschließlich der hierzu eingereichten Erklärungen sowie das Planungsergebnis des vorangegangenen Realisierungswettbewerbs
 - die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verträge über freiberufliche Leistungen, die keinen Baubezug haben (AVB)“
 - die „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt (Teil A)“
 - die „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zur Frauenförderung (Teil A)“
 - die „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerIAVG) – Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt, zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, zur Frauenförderung und zur Verhinderung von Benachteiligungen
 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
 - im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zur Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung die Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs „Luisenblock Ost II“ in Berlin-Mitte.
2. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der im Rahmen der Bekanntmachung vom [...] veröffentlichten **Angebotsbeschreibung**. Die danach zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf das, dem vorausgegangenen städtebaulichen Realisierungswettbewerb „Luisenblock Ost II“ zugrunde gelegte, Wettbewerbsgebiet.
 - 2.1 Grundleistungen
Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in der Angebotsbeschreibung aufgeführten Grundleistungen (Leistungspositionen 1 bis 10).
 - 2.2 Besondere Leistungen

Der Auftraggeber behält sich die Beauftragung der, über die Grundleistungen hinausgehenden, Besonderen Leistungen (Leistungspositionen 11 bis 14) vor. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Beauftragung dieser Besonderen Leistungen besteht nicht.

Weitere Beauftragungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Mitteilung durch den Auftraggeber.

3. Der Auftragnehmer hat die von ihm vorzulegenden Planausfertigungen normgerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten. Der Auftragnehmer hat die Planausfertigungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
4. Die Erläuterungstexte sind in den Datei-Formaten pdf und docx, die Berechnungen sind als Excel-Dateien vorzulegen. Die Planausfertigungen sind als DXF/ DWG- sowie PDF/TIF- Dateien vorzulegen.
5. Der Auftragnehmer ist ohne zusätzliche Vergütung verpflichtet, alle notwendigen Vororttermine für Erhebungen, Bestanderfassungen und Befragungen durchzuführen, an allen Sitzungen der politischen Gremien, Terminen zu Bürgerversammlungen sowie an allen Abstimmungsgesprächen teilzunehmen, die die Leistungen dieses Vertrages betreffen.
6. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm oder bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar.

§ 3 **Allgemeine Vertragspflichten des Auftragnehmers**

1. Die Leistungen des Auftragnehmers müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
2. Bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben hat der Auftragnehmer die Ziele und Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er hat dabei das geltende Recht, die Beschlüsse und sonstigen Festlegungen des Auftraggebers zu beachten.
3. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber abwickeln.
4. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jede erbetene Auskunft zu erteilen und jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Akten zu gewähren, die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Im Rahmen der übertragenen Leistungen hat der

Auftragnehmer die Pflicht, dem Auftraggeber über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Gesichtspunkte unaufgefordert zu unterrichten.

5. Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die Abwicklung seines Auftrages in Abstimmung mit den Fachbehörden, den Trägern öffentlicher Belange sowie den Versorgungsträgern erfolgt.
6. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken entgegenstehen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
7. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Planung diejenigen Pläne und Angaben vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen notwendig sind. Vorgaben des Auftraggebers bzw. anderer fachlicher Beteiligter sind zu beachten.
8. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über alle, das genannte Gebiet betreffenden Planungen, Maßnahmen und Beschlüsse im erforderlichen Umfang zu informieren und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Insbesondere wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen, soweit vorhanden, überlassen.

§ 5 Vergütung

1. Für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2.1 genannten Leistungen erhält der Auftragnehmer ein Pauschalhonorar in Höhe von [...] € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Soweit nachstehend nicht gesondert ausgewiesen, werden die Nebenkosten mit ...% des in Abs. 1 genannten Nettopauschalhonorars berechnet. Hierin sind Porto, Telefon, schwarz-weiß-Kopien im geschäftsüblichen Umfang sowie Reisekosten im Raum Berlin enthalten.

Weitergehende Lichtpaus-, Druck- und sonstige Vervielfältigungskosten auch für Vergrößerungen und Verkleinerungen von Plänen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber nach Vorlage eines Nachweises der tatsächlichen Kosten erstattet.

3. Für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 genannten Leistungen erhält der Auftragnehmer im Falle der jeweiligen Beauftragung ein Pauschalhonorar in Höhe von:

- Leistungsposition 11: [...] €
- Leistungsposition 12: [...] €
- Leistungsposition 13: [...] €
- Leistungsposition 14: [...] €

zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Regelungen des Abs. 2 gelten entsprechend.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen zu verlangen.

§ 6 **Laufzeit und Bearbeitungszeitraum**

1. Der Auftragnehmer beginnt nach Vertragsabschluss und Erhalt aller Bearbeitungsunterlagen unverzüglich mit der Bearbeitung.
2. Der Vertrag endet mit der Schlussabnahme der vereinbarten Leistungen.
3. Die Vertragsparteien werden unverzüglich nach Vertragsabschluss einen Terminplan für die Bearbeitung der Leistungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2.1 aufstellen.

§ 7 **Kündigung**

1. Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen nach § 2 dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt werden.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Haftung und Verjährung

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen betragen mindestens
 - für Personenschäden 1.500.000,00 €
 - für sonstige Schäden 500.000,00 €.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Haftpflichtversicherungsschutz bis zum Abschluss seiner Leistungen aufrecht zu erhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Honorarzahlungen zurückzuhalten, wenn und solange der Versicherungsschutz nicht besteht.

3. Alle in Abs. 1 bezeichneten Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Schlussabnahme zu laufen.

§ 9

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

1. Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen (Pläne und Zeichnungen) sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden sein Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 10

Urheberrecht

1. Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Planung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören.
2. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei Veröffentlichungen sind die Verfasser zu nennen.

§ 11
Verschwiegenheit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Auftragnehmer wird übergebene Unterlagen sorgfältig verwahren und vor Einsichtnahme Dritte schützen.
3. Die Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrags fort.

§ 12
Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Schutz der Daten der jeweils anderen Partei. Die Verarbeitung der Daten ist nur für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Pflichten gestattet. Die Verarbeitung muss erforderlich sein. Es wird auf die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und das Berliner Datenschutzgesetz hingewiesen. Sofern erforderlich, werden die Vertragsparteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO schließen.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen und dem gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommen. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn sich nachträglich Lücken des Vertragsverhältnisses herausstellen sollten.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.
3. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
4. Erfüllungsort ist Berlin, Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den , den

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer